

AZ: 4591/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Beschwerdeführer als Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses vom Gasnetzbetreiber verlangen kann, dass dieser die bisher im Mehrfamilienhaus vorhandenen Lieferstellen dahingehend ändert, dass für die gesamte Kundenanlage ein vorgelagerter Gesamtgaszähler installiert wird.

Der Beschwerdeführer ist gemeinsam mit seiner Ehefrau Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, in dem mehrere Mieter Erdgas über den Wohnungen zugeordnete Gaszähler beziehen. Nachdem die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer im Frühjahr 2021 darauf hingewiesen hatte, dass die innerhalb des Hauses verlaufenden Gasleitungen nach § 13 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) Teil der Kundenanlage und damit von den Hauseigentümern instand zu halten seien, beantragte der Beschwerdeführer, die Zähleranlage zu ändern. Die Beschwerdegegnerin war nicht bereit, einen den übrigen Zählern vorgelagerten, dem Beschwerdeführer als Anschlussnutzer zugeordneten Gesamtzähler zu installieren.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er erwäge, die Heizungen des Hauses auf eine Sammelheizung umzustellen. Die Beschwerdegegnerin dürfe es ihm als Eigentümer nicht verwehren, darüber zu entscheiden, wie der Netzanschluss genutzt werde. Die Beschwerdegegnerin müsse ihm jetzt ein Kostenangebot für den Einbau eines Gesamtgaszählers für das Haus unterbreiten. Sie dürfe ihre Monopolstellung nicht ausnutzen und möglicherweise im Einvernehmen mit anderen Gaslieferanten den Wettbewerb verzerren. Wenn der neue Zähler eingebaut sei, würden die Eigentümer entscheiden, ob eine zentrale Heizungsanlage eingebaut werde. Insbesondere, weil nach der Auffassung der Beschwerdegegnerin immer der Hauseigentümer für die Gasleitungen im Haus vom Absperrschieber bis zu den Zählern verantwortlich sei, müsse es ihm dann auch gestattet sein, die gesamte Gasversorgung des Hauses in die eigenen Hände zu nehmen, um die Gasversorgung der Mieter über das eigene Hausnetz sicherzustellen. Andernfalls müsse die Beschwerdegegnerin die Gasleitungen bis zu den Gaszählern auf ihre Kosten instandhalten.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin ein Kostenangebot für den Einbau eines zentralen Gaszählers für das Mehrfamilienhaus.

Die Beschwerdegegnerin lehnt es weiterhin ab, dem Beschwerdeführer einen vorgelagerten Gesamtgaszähler zur Verfügung zu stellen.

Sie ist der Auffassung, zwischen ihr und den Mietern des Hauses bestünden Anschlussnutzungsverhältnisse nach § 3 NDAV. Es bestünden zudem Lieferverträge zwischen den Mietern und deren jewei-

ligen Erdgaslieferanten. Eine einseitige Beendigung der Anschlussnutzung durch die Beschwerdegegnerin sei nicht möglich. Würde der vom Beschwerdeführer gewünschte Gesamtgaszähler eingebaut, würde dieser faktisch alleiniger Anschlussnutzer. Dies stehe einer Beendigung der übrigen Anschlussnutzungsverhältnisse gleich, der sie nicht zustimme. Wenn dies von den Anschlussnutzern gewünscht werden, würde sie sich selbstverständlich einer Umstellung auf einen zentralen Gasanschluss nicht entgegenstellen. Hierfür müssten aber die bisherigen Anschlussnutzer zunächst ihre Gaslieferverträge kündigen und die Anschlussnutzungen beenden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat nach derzeitigem Sachstand keinen Anspruch darauf, durch den Einbau eines vorgelagerten Gesamtgaszählers alleiniger Anschlussnutzer des Gasnetzanschlusses zu werden.

Die Berechtigung folgt nicht daraus, dass der Beschwerdeführer Eigentümer des Hauses und Anschlussnehmer ist.

Das Hausgrundstück des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau ist nach § 5 NDAV über einen Netzanschluss mit dem Versorgungsnetz der Beschwerdegegnerin verbunden. Das Netzanschlussverhältnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NDAV besteht zwischen der Beschwerdegegnerin und den Hauseigentümern als Anschlussnehmern. Sollten diese das Hausgrundstück mit einem bestehenden Gasnetzanschluss erworben haben, ist das Netzanschlussverhältnis mit dem Erwerb der Kundenanlage entstanden, § 2 Abs. 4 Satz 1 NDAV.

Der Beschwerdeführer ist aktuell nicht Anschlussnutzer einer Lieferstelle in dem ihm gehörenden Mehrfamilienhaus. Er selbst bewohnt nach eigenen Angaben keine Wohnung in der Immobilie, es ist aktuell auch kein Gaszähler auf ihn angemeldet. Anschlussnutzer im Sinne des § 3 NDAV sind die jeweiligen Mieter der Wohnungen, die über einen zugeordneten Gaszähler Erdgaslieferungen beziehen. Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas. Nach § 16 Abs. 1 NDAV muss der Netzbetreiber bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses dem Anschlussnutzer die Nutzung in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang jederzeit ermöglichen. Die Beschwerdegegnerin muss überdies nach § 20 Abs. 1 Satz 1 jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang gewähren. Die Mieter als Letztverbraucher und Anschlussnutzer haben ein Recht, von einem selbst ausgewählten Lieferanten Erdgas zu beziehen.

Obwohl der Beschwerdeführer nicht Anschlussnutzer ist, ist er als Anschlussnehmer nach § 13 NDAV für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (Anlage), mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtung, die nicht in seinem Eigentum stehen, verantwortlich. Dies bedeutet, der Beschwerdeführer muss Reparaturen oder Ergänzungen an der Gaskundenanlage auch dann auf eigene Kosten ausführen lassen, wenn die Gasleitungen wie im vorliegenden Fall ausschließlich zur Versorgung der Mieter

dienen. Wenn und soweit die Mieter eine Wohnung mit einem Gasanschluss gemietet haben, steht ihnen die Nutzung des Gasanschlusses, für dessen Instandhaltung der Vermieter verantwortlich ist, aus dem Mietvertrag zu.

Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht nach § 26 Abs. 1 NDAV, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt bzw. solange der Netzanschlussvertrag nicht gekündigt ist. Nach § 26 Abs. 2 endet im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 25 oder § 27 NDAV das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages. In diesem Falle würde die Beschwerdegegnerin die Gasversorgung des Hauses einstellen.

Eine Kündigung des Netzanschlussvertrages hat der Beschwerdeführer bisher nicht ausgesprochen. Es bestehen aktive Anschlussnutzungsverhältnisse mit den Mietern, die diese selbst ebenfalls bisher nicht beendet haben.

Um den Auftrag des Beschwerdeführers zu realisieren und einen vorgelagerten Gesamtgaszähler einzubauen, müsste die Beschwerdegegnerin in die bisherigen Anschlussnutzungsverhältnisse der Mieter eingreifen, wozu sie nicht berechtigt ist. Bisher haben die Mieter einen direkten eigenen Netzzugang über einen eigenen Wohnungszähler. Mit der Installation eines vorgelagerten Gesamtgaszählers wären die bisherigen Anschlussnutzer nicht mehr direkt mit dem Versorgungsnetz verbunden. Ihr jeweiliger Gasverbrauch könnte nur über Unterzähler ermittelt und nicht mehr direkt im Rahmen von Netznutzungsverträgen mit den Lieferanten abgerechnet werden. Denn der Beschwerdeführer würde dann alleiniger Anschlussnutzer. Er hätte damit die Wahl des Gaslieferanten. Diese Änderungen kann der Beschwerdeführer nicht ohne Zustimmung der bisherigen Anschlussnutzer von der Beschwerdegegnerin verlangen.

Um die von ihm gewünschte Änderung der Zähleranlage durchzusetzen, müsste der Beschwerdeführer wohl zunächst mietrechtlich herbeiführen, dass die Mieter die Anschlussnutzungen einstellen, d. h. ihre Lieferverträge kündigen. Ob der Beschwerdeführer hierzu zum Beispiel im Rahmen energetischer Modernisierungsmaßnahmen mietrechtlich berechtigt wäre, kann in diesem Schlichtungsverfahren nicht geprüft werden.

Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegnerin sich nur deshalb weigert, den Auftrag des Beschwerdeführers auszuführen, weil sie in kollusivem Zusammenwirken mit den Lieferanten der Mieter einen Wettbewerb verhindern möchte, liegen nicht vor. Diesbezügliche Vorwürfe des Beschwerdeführers sind nicht belegt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer hat derzeit keinen Anspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin die Anschlussnutzungsverhältnisse der bisherigen Anschlussnutzer beendet und in dem Mehrfamilienhaus einen Gesamtgaszähler für die Eigentümer als Anschlussnutzer installiert.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 26. Januar 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann